

## B e g r ü n d u n g

### I

Der Bebauungsplan Rahlstedt 46 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

### II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

### III

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des durch Gesetz vom 26. Juni 1964 festgestellten Bebauungsplans Rahlstedt 3 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143). Dieser Plan weist für das Gebiet östlich Kittelweg und südlich Am Hegen zweigeschossiges Wohngebiet aus. Außerdem sind Straßenflächen festgelegt.

Im Zusammenhang mit einem Umlegungsverfahren erwies es sich als notwendig, den Bebauungsplan Rahlstedt 3 unwesentlich zu ändern. Die drei vom Kittelweg abzweigenden Wohnwege und der Wohnweg südlich Am Hegen sind entfallen, da sie zur Schaffung einer Belegenheit nicht benötigt werden. Es ist beabsichtigt, in dem eingeleiteten Umlegungsverfahren für die Wohnzeilen am Kittelweg jeweils ein besonderes Grundstück zu bilden. Das Hinterland des Flurstücks 2356 erhält eine Belegenheit an der anzulegenden Straßenkehre; eine Veränderung des Flurstücks 2357 ist, mit Ausnahme einer Verkleinerung um die für die Verbreiterung der Straße Am Hegen benötigte Fläche, nicht beabsichtigt. Außerdem konnten die Stichstraße etwas verkürzt und die auf dem Flurstück 3579 Ecke Kittelweg/Am Hegen vorgesehenen Baukörper zu einer Wohnzeile zusammengefaßt werden.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

### IV

Das Plangebiet ist etwa 37 500 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 6 450 qm (davon neu etwa 3 810 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.